

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. November 1896.

31.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 3. November 1896, Z. 23040,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October 1896, der Stadtgemeinde Triest die Erhebung der nachbezeichneten Verbrauchsabgaben in der bisherigen Weise für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1897 a. g. zu bewilligen geruht:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienverzehrungs-Steuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a) „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuerfage;
2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a) „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuerfage;
3. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b) „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuerfage;

4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c) „für Weintrauben“ enthaltenen Steuerfäße;
5. eines 100percentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 3);
6. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 2, 4 lit. c), 5, 6 lit. a) und b), dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;
7. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a), eines 140percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b), endlich eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c) angeführten Sätzen der ärarischen Linienverzehrungssteuer;
8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 95 Kr. per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeaufgabe mit 1 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;
9. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Alle Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer werden von den vollen ärarischen Steuerfäßen bemessen.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuerfäßen, sowie der als Zuschlag zu behandelnden Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1896, Zl. 35842, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter :

Rinaldini m. p.